

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 11.04.2023
Name Sabrina Batzel
Durchwahl +49 (711) 231-5332
Aktenzeichen IM3-0141.5-350/35
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jonas Weber SPD
- Kameraüberwachung am Rastatter Bahnhof
- Drucksache 17/4421
Ihr Schreiben vom 17. März 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Hat die Landesregierung eine (ermessenslenkende) Verwaltungsvorschrift zum offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung im Sinne von § 44 Absatz 3 Polizeigesetz (PolG) erlassen, falls ja, mit welchem Inhalt?

Zu 1.:

Die Landesregierung hat keine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift zum offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung im Sinne von § 44 Absatz 3 Polizeigesetz (PolG) erlassen.

- 2.** *Inwiefern werden die Anforderungen an die Feststellung eines Kriminalitätsschwerpunkts und an die Aufstellung einer Gefahrenprognose im Sinne von § 44 Absatz 3 PolG durch die Landesregierung konkretisiert?*

Zu 2.:

Eine Konkretisierung der Anforderungen an die Feststellung eines Kriminalitätsschwerpunkts und an die Aufstellung einer Gefahrenprognose durch die Landesregierung erfolgte etwa durch die Gesetzesbegründung im Rahmen der Änderung des § 21 Absatz 3 PolG a.F., nun § 44 Absatz 3 PolG. Auf die LT-Drs. 14/3165, Seite 38, wird verwiesen.

- 3.** *Wie hat sich die Zahl der Straftaten seit 2015 auf den Bahnsteigen und den Unterführungen des Rastatter Bahnhofs entwickelt (in tabellarischer Darstellung, aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der Straftaten und Tageszeit)?*
- 6.** *Wie hat sich die Zahl der Straftaten seit 2015 im Bereich des Bahnhofsvorplatzes des Rastatter Bahnhofs entwickelt (in tabellarischer Darstellung, aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der Straftaten und Tageszeit)?*

Zu 3.und 6.:

Die Fragen 3. und 6. werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Strafbare Handlungen an bestimmten Tatorten können in der PKS anhand spezifischer Tatortschlüssel ausgewertet werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen,

dass es sich bei der PKS um eine sogenannte Massenstatistik handelt. Die Betrachtung eines eng umgrenzten kriminalgeografischen Raums wie des Tatortbereichs der Stadt Rastatt und insbesondere des eingegrenzten Tatortbereichs „Rastatt/Bahnhof“ unterliegt im Vergleich zur landesweiten Kriminalitätslage Einschränkungen. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Derartige Veränderungen können zusätzlich durch Sammelverfahren oder in Deliktsbereichen, deren Fallzahlenniveau von Grund auf relativ niedrig ist, wie beispielsweise den Straftaten gegen das Leben, verstärkt werden.

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass die grundsätzliche Zuständigkeit für Straftaten in Bahnhofsbereichen (Bahnhofsgebäude, Gleisanlage, etc.) bei der Bundespolizei liegt. Der Bahnhofsvorplatz und die weiteren Bereiche außerhalb der für den Bahnverkehr gewidmeten Flächen fallen grundsätzlich unter die Zuständigkeit der Landespolizei. In Abhängigkeit der Erfassung der spezifischen Tatörtlichkeit (z. B. Erfassung des Bahnhofsparkplatzes als „Bahnhof“, obwohl dieser der dortigen Straße zuzuordnen wäre) kann es bei der Erfassung einer Straftat im Einzelfall zu Unschärfen kommen. Davon unbenommen sind hausrechtliche Zuständigkeiten der Deutschen Bahn AG.

Zur Beantwortung der Frage wurden die für die Stadt Rastatt erfassten Straftaten mit dem Tatortschlüssel „Rastatt/Bahnhof“ herausgefiltert. Der Tatortschlüssel umfasst das gesamte Bahnhofsgelände und damit den Vorplatz, das Bahnhofsgebäude, die Bahnsteige, die Gleisanlagen sowie die Unterführung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl des Tatortschlüssels dem Sachbearbeiter bzw. der Sachbearbeiterin obliegt. Demnach könnte dieser Tatortschlüssel im Einzelfall auch gewählt werden, wenn ein Delikt am Hinterausgang des Bahnhofs oder aber beispielsweise auf dem dazugehörigen Parkplatz des Bahnhofs festgestellt wird, obwohl die Tatörtlichkeit z. B. auf der Raumentaler Straße oder einer anderen angrenzenden Straße liegt.

Die von der Bundespolizei statistisch erfassten Straftaten werden in der PKS dem statistischen Tatortoberschlüssel, hier „Stadt Rastatt“, zugewiesen und können nicht differenziert für den eng umgrenzten kriminalgeografischen Tatortschlüssel „Rastatt/Bahnhof“ ausgewiesen werden. Demzufolge basiert die nachstehende Darstellung auf den Fallzahlen der Landespolizei.

Die Anzahl der unter dem Tatortschlüssel „Rastatt/Bahnhof“ in der PKS erfassten Straftaten stellt sich für die Jahre 2015 bis 2022 wie folgt dar.

Anzahl der unter dem Tatortschlüssel „Rastatt/Bahnhof“ erfass- ten Straftaten	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten gesamt	101	103	103	107	158	77	64	98
davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	1	0	0	1	3	0
davon Raub/räuberische Er- pressung/räuberischer An- griff	1	1	0	0	1	0	1	2
- darunter sonstiger Raub- überfall auf Straße etc.	1	1	0	0	1	0	1	1
davon Körperverletzung	1	6	10	9	14	9	6	1
davon Straftaten gegen die persönliche Freiheit	0	0	1	3	6	0	0	1
davon einfacher Diebstahl	8	7	19	5	25	11	7	21
- darunter Ladendiebstahl	0	0	0	0	0	1	1	0
davon Diebstahl unter er- schwerenden Umständen (BSD)	34	44	29	49	27	25	10	17
- darunter BSD von Fahr- rad	33	36	24	45	27	22	9	16
- darunter BSD in/aus Dienst-/Bürräumen etc.	0	0	0	1	0	0	0	0
davon BSD an/aus Kfz	0	0	2	0	0	1	0	0
davon Vermögens- und Fäl- schungsdelikte	38	29	26	27	44	13	20	20
- darunter Betrug	36	28	26	25	39	13	20	18
davon sonstige Straftatbe- stände des StGB	4	9	5	4	14	7	3	1
- darunter Sachbeschädi- gung	1	5	2	3	3	1	0	0

- darunter Sachbeschädigung an Kfz	0	0	1	1	0	0	0	0
davon strafrechtliche Nebengesetze	15	7	12	10	27	11	14	35
davon Rauschgiftkriminalität	15	6	10	10	26	10	13	34
davon Straßenkriminalität	37	51	41	47	44	33	18	32

Die Anzahl der in der PKS am Tatort „Rastatt/Bahnhof“ erfassten Straftaten ist in den Jahren 2015 bis 2019 um 56,4 Prozent gestiegen. Nach einem Rückgang der Fallzahlen in den beiden pandemiegeprägten Jahren 2020 und 2021 ist die Anzahl der Straftaten am Bahnhof Rastatt im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 53,1 Prozent auf 98 Fälle gestiegen und liegt damit auf dem Niveau der Jahre 2015-2018 und 38 Prozent unter dem Niveau des Vorpandemiejahres 2019.

Das Gros der Straftaten liegt im Bereich des einfachen Diebstahls (21 Fälle), des besonders schweren Diebstahls von Fahrrädern (16 Fälle), der Betrugsdelikte (18 Fälle) sowie beim Verstoß gegen strafrechtliche Nebengesetze einschließlich der Rauschgiftkriminalität (34 Fälle).

Darüber hinaus besteht in der PKS die Möglichkeit, Straftaten entlang der einschlägigen Tatörtlichkeiten, wie "Bahnsteig" und "Unterführung" auszuwerten. „Bahnhofsvorplatz“ stellt keinen Erfassungsparameter der PKS dar.

Die Anzahl der Straftaten mit dem Tatortschlüssel „Rastatt/Bahnhof“ und mit der Tatörtlichkeit „Bahnsteig“ lassen sich aufgeschlüsselt nach Tatzeitstunden für die Jahre 2015 bis 2022 wie folgt darstellen:

Anzahl der Straftaten mit dem Tatortschlüssel „Rastatt/Bahnhof“ und der Tatörtlichkeit „Bahnsteig“	Tatzeitstunde ¹	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
		Straftaten gesamt	00		1				
	01							1	
	02		1						
	07	1				2			
	09	1							
	10			1					
	11		1	1					
	12		1			1			
	14			1					1
	15			1					
	16					1			1
	17			2	1				
	19		1	1	2	2			
	20				1		1		2
	21						1	1	
	22		1				1		1
	23			1		1			
Straftaten gesamt		2	6	8	4	7	3	2	5
Ergebnis									
davon Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	20						1		
- darunter Exhibitionistische Handlung/Erregung öffentlichen Ärgernisses	20						1		

¹ Die Tatzeitstunde 00 enthält neben den Fällen im Tatzeitraum von 00:00 – 00:59 Uhr auch die Fälle mit unbekannter Tatzeit.

davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	00		1					
	07					2		
	11			1				
	12					1		
	14			1				
	19		1		1	1		
	21							1
	23					1		
- darunter Raub/räuberische Erpressung/räuberischer Angriff	12					1		
	19		1					
- darunter vorsätzliche leichte Körperverletzung	00		1					
	07					1		
	11			1				
	14			1				
	19				1	1		
	21							1
	23					1		
- darunter Bedrohung	07					1		
davon Diebstahl ohne erschwerende Umstände	07	1						
	12		1					
	14							1
	15			1				
	17			2				
	19					1		
	20							1

- darunter Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	17			1					
- darunter Taschendiebstahl	07	1							
	12		1						
	14								1
	15			1					
	17			1					
	20								1
davon Diebstahl unter erschwerenden Umständen (BSD)	10			1					
	23			1					
- darunter BSD von Fahrrad	10			1					
	23			1					
davon Vermögens- und Fälschungsdelikte	09	1							
	22		1						
- darunter Unterschlagung	09	1							
	22		1						
davon sonstige Straftatbestände des StGB	16					1			
	19			1	1				
	21						1		
- darunter Beleidigung	16					1			
	19			1	1				
davon Rauschgiftdelikte nach BtMG	01							1	
	02		1						
	11		1						
	16								1
	17				1				
	20				1				1
	22						1		1
davon Straßenkriminalität	07	1							
	10			1					

	12		1			1			
	14								1
	15			1					
	17			1					
	19		1						
	20						1		1

Für die Jahre 2015 bis 2022 sind jährlich einstellige Fallzahlen mit dem Tatortschlüssel „Rastatt/Bahnhof“ und der Tatörtlichkeit „Bahnsteig“ in der PKS erfasst. Im Jahr 2022 wurden fünf Straftaten registriert, die sich im Tatzeitraum von 14:00 bis 22:59 Uhr ereigneten. Dabei handelt es sich in zwei Fällen um Taschendiebstähle (14:00-14:59 Uhr und 20:00-20:59 Uhr) und bei den drei anderen Fällen um Rauschgiftdelikte (16:00-16:59 Uhr, 20:00-20:59 Uhr und 22:00-22:59 Uhr).

Die Anzahl der Straftaten mit dem Tatortschlüssel „Rastatt/Bahnhof“ und mit der Tatörtlichkeit „Unterführung“ lassen sich aufgeschlüsselt nach Tatzeitstunden für die Jahre 2015 bis 2022 wie folgt darstellen.

Anzahl der Straftaten mit dem Tatortschlüssel „Rastatt/Bahnhof“ und der Tatörtlichkeit „Unterführung“	Tatzeitstunde	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
		Straftaten gesamt	00				1		
	04								1
	08	1							
	10					2			
	11							1	
	13					2			
	14					1			2
	15			1		1	1		2
	16								2
	17	2		1		1	1		
	18			1	1				

	20	3					1	0	
	21	1				1			
	22					2			
	23							1	1
Straftaten gesamt Ergebnis		7	0	3	2	10	3	2	10
davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	14					1			
	15								1
	17			1					
	18				1				
	20	1						0	
- darunter Raub/räuberische Erpressung/räuberischer Angriff	15								1
	20	1						0	
davon Körperverletzung	14					1			
- darunter vorsätzliche leichte Körperverletzung	14					1			
davon Straftaten gegen die persönliche Freiheit	17			1					
	18				1				
- darunter Bedrohung	17			1					
	18				1				
davon Diebstahl ohne erschwerende Umstände	10					2			
	13					1			
	14								2
	15								1

- darunter Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln	13				1			
	14							1
- darunter Taschendiebstahl	13				1			
	14							1
	15							1
davon Diebstahl unter erschwerenden Umständen (BSD)	15				1			
	21				1			
- darunter BSD von Fahrrad	15				1			
	21				1			
davon Verstöße gegen sonstige Straftatbestände des StGB	00			1				
	04							1
	13				1			
- darunter Beleidigung	04							1
	13				1			
- darunter Sachbeschädigung	00			1				
davon Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze	00							2
	08	1						
	11						1	
	15			1		1		
	16							2
	17	2				1	1	
	18			1				
	20	2					1	
	21	1						
	22					2		
	23							1
- darunter Verstöße gegen das Waffengesetz	17				1			

davon Rauschgiftdelikte nach BtMG	00								2
	08	1							
	11							1	
	15			1			1		
	16								2
	17	2					1		
	18			1					
	20	2					1		
	21	1							
	22						2		
	23							1	1
	davon Straßenkriminalität	13					1		
14									1
15						1			1
20		1						0	
21							1		

Für die Jahre 2015 bis 2022 sind jährliche Fallzahlen zwischen null und zehn Straftaten mit dem Tatortschlüssel „Rastatt/Bahnhof“ und der Tatörtlichkeit „Unterführung“ in der PKS erfasst. Im Jahr 2022 wurden zehn Fälle registriert. Die Tatzeiten lagen zwischen 14:00 und 16:59 Uhr sowie zwischen 23:00 und 04:59 Uhr. Dabei handelt es sich in einem Fall um Trickdiebstahl (14:00-14:59 Uhr), in zwei Fällen um Taschendiebstahl (14:00-14:59 Uhr und 15:00-15:59 Uhr), ein Raub/räuberische Erpressung (15:00-15:59 Uhr), eine Beleidigung (04:00-04:59 Uhr) und fünf Betäubungsmittel delikte (zweimal 00:00-00:59 Uhr oder unbekannte Tatzeit, einmal 23:00-23:59 Uhr, zweimal 16:00-16:59 Uhr).

4. *Hebt sich die Kriminalitätsbelastung an den Bahnsteigen und den Unterführungen des Rastatter Bahnhofs von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich ab?*

7. *Hebt sich die Kriminalitätsbelastung im Bereich des Bahnhofsvorplatzes des Rastatter Bahnhofs von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich ab?*

Zu 4. und 7.:

Die Fragen 4. und 7. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kriminalitätsbelastung im Stadtgebiet Rastatt liegt im Jahr 2022 insgesamt bei 7.050 Straftaten, gerechnet auf 100.000 Einwohner, und damit über der landesweiten Kriminalitätsbelastung von 4.944 Straftaten je 100.000 Einwohner.

Bei Bahnhöfen handelt es sich regelmäßig um Verkehrsknotenpunkte, die von einem hohen Personenaufkommen geprägt sind und Tatgelegenheiten zudem durch die Infrastruktur oder auch Warenangebote in Geschäften und Gastronomiebetrieben beeinflusst werden können, was sich in der Folge auf das Kriminalitätsaufkommen auswirken kann. Ein Vergleich der Kriminalitätsbelastung anhand der Häufigkeitszahl², die sich an der Einwohnerzahl orientiert, mit anderen Tatortbereichen in Rastatt ist vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

Das Stadtgebiet Rastatt umfasst insgesamt 18 Tatortschlüssel, wobei im Jahr 2022 in neun Tatortschlüssel-Gebieten mehr Straftaten erfasst wurden als im Bereich „Rastatt/Bahnhof“ und in acht Tatortschlüssel-Gebieten weniger Straftaten als im Vergleichsgebiet am Bahnhof.

- 5. Kann an den Bahnsteigen und den Unterführungen des Rastatter Bahnhofs von einem Kriminalitätsschwerpunkt im Sinne von § 44 Absatz 3 PolG gesprochen werden?*
- 8. Kann im Bereich des Bahnhofsvorplatzes des Rastatter Bahnhofs von einem Kriminalitätsschwerpunkt im Sinne von § 44 Absatz 3 PolG gesprochen werden?*
- 10. Welche Besonderheiten sind bei der Videoüberwachung am Bahnhof Rastatt, insbesondere hinsichtlich der einschlägigen Rechtsgrundlage, zu beachten?*

² Anzahl der Straftaten, errechnet auf 100.000 Einwohner

Zu 5., 8. und 10.:

Die Fragen 5., 8. und 10. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 44 Abs. 3 PolG können der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

Auf Basis der zur Verfügung stehenden und oben dargestellten Fallzahlen handelt es sich aus Sicht des Polizeipräsidiums Offenburg beim Bahnhof Rastatt insgesamt derzeit nicht um einen Kriminalitätsschwerpunkt im Sinne des § 44 Absatz 3 PolG, womit die Voraussetzungen für eine Videoüberwachung derzeit nicht vorliegen.

9. *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Landespolizei mit der Bundespolizei am und im Rastatter Bahnhof, insbesondere bezüglich Zuständigkeitsabgrenzungen?*

Zu 9.:

Die Zusammenarbeit mit der Bundespolizeiinspektion Offenburg gestaltet sich aus Sicht des Polizeipräsidiums Offenburg konstruktiv und vertrauensvoll.

Das Polizeirevier Rastatt und die Bundespolizei werden am und im Bahnhof grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit tätig. Wird bei Kontrollmaßnahmen oder im Zuge des Ersten Angriffs ein Sachverhalt bekannt, der die Zuständigkeit der jeweils anderen Behörde betrifft, so erfolgt in dringenden Fällen eine Übergabe direkt vor Ort oder in zeitlich unkritischen Fallkonstellationen eine schriftliche Übermittlung der Anzeigenaufnahmen.

Zur Gewährleistung einer beweissicheren Strafverfolgung im Bereich der wiederkehrenden Betäubungsmittelkriminalität, die vollständig in den Zuständigkeitsbereich der Landespolizei fällt, wurden darüber hinaus spezifische Übergaberegelungen vereinbart.

Bei besonderen Einsatzlagen, wie beispielsweise der Techno-Veranstaltung „Cocoon in the Red Residence“ oder dem Rastatter Faschingsumzug, erfolgen im Vorfeld regelmäßig enge Absprachen zwischen den Dienststellen sowie am Einsatztag eine unbürokratische und zuständigkeitsübergreifende gegenseitige Unterstützung.

Darüber hinaus finden im Rahmen der Sicherheitskooperation Baden-Württemberg mehrmals jährlich standardisierte gemeinsame Einsätze statt, beispielsweise in Form anlassloser gemeinsamer Streifentätigkeit, auch im Bereich des Rastatter Bahnhofs. Grundsätzliche Schwerpunkte der Zusammenarbeit werden in gemeinsamen Gremien auf Leitungs- und Stabebene abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen